



Das Pflegestärkungs-Gesetz II

Ab dem 01.01.2017 tritt mit dem Pflegestärkungsgesetz II eine Reform der Pflegeversicherung in Kraft, die einen Systemwechsel bedeutet. Aus den bisher gesetzten drei Pflegestufen wurde ein System mit fünf Pflegegraden entwickelt, welches nicht mehr zwischen körperlicher Pflege und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz differenziert. Durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ist nun mehr der Grad der Selbstständigkeit in bestimmten Bereichen für die Einordnung relevant und nicht mehr der benötigte Zeitaufwand. Personen, die bereits vor dem 01.01.2017 Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, werden automatisch und ohne Neu-Begutachtung in die neuen Pflegegrade übergeleitet.

Pflegegeld und Beratungsbesuch

Eine Voraussetzung für die Zahlung des Pflegegeldes ist die regelmäßige Inanspruchnahme von Beratungsbesuchen durch die Pflegeberatung. Anspruchsberechtigte der Pflegegrade 2 und 3 müssen pro Jahr 2 Beratungsbesuche wahrnehmen, die auf die Halbjahre zu verteilen sind. In den Pflegegraden 4 und 5 sind 4 Beratungsbesuche verpflichtend, so dass in jedem Quartal ein Besuch stattfindet.

Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Aus den bis Ende 2016 existenten Beträgen über 104 € (Grundleistung) sowie 208 € (erhöhter Betrag) ist ein einheitlicher Betrag in Höhe von 125 € geworden.

Verhinderungspflege

Hier reicht es aus, wenn die sechsmonatige Vorpflegezeit nicht selbst schon im Pflegegrad 2, sondern nur im Pflegegrad 1 bewältigt wurde.

bis 31.12.2016	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz ab 01.01.2017*	mit eingeschränkter Alltagskompetenz ab 01.01.2017*
Pflegestufe 0 (unterhalb 1)	-	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe 3 - Härtefall -	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

** Im Zuge der Überleitung erfolgt keine Einstufung in den Pflegegrad*

Die hier aufgeführten Änderungen spiegeln nur einen Teil der Veränderungen dar, die im Zuge der Pflegereform umgesetzt werden sollen. Stichwortartig seien hier noch die Anrechnung der Pflegesachleistungen in Höhe von 40 % auf den Bedarf der Zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen oder die Änderung des Pflegegeld-Betrages erwähnt. Die Pflegekassen sind derzeit dabei, die Versicherten über die individuellen Veränderungen zu informieren. Es ist auf jeden Fall ratsam, sich bei offenen Fragen mit der zuständigen Pflegeversicherung in Kontakt zu setzen und ggf. noch mal differenziert nachzufragen. Bewahren Sie bitte auf jeden Fall den Bescheid der Pflegeversicherung über die Zuordnung in den entsprechenden Pflegegrad auf.

Bitte beachten Sie, dass es in der nächsten Zeit zu weiteren Änderungen/Neu-Regelungen kommen kann und daher alle Angaben ohne Gewähr sind. Gerne beraten wir Sie zu dieser Thematik im Lebenshilfe Center (Telefon: 02362 201045 Frau Palm/Herr Wessel).